

Verbesserter Schutz vor betriebsbedingter Kündigung:

Manche Arbeitgeber versuchen den Kündigungsschutz mit vorgetäuschten unternehmerischen Entscheidungen auszuhebeln. Dem hat das LAG Berlin-Brandenburg mit dem Urteil vom 25.11.2010, Aktenzeichen: 2 Sa 707/10, eine Riegel vorgeschoben:

Der Arbeitgeber hatte die betriebsbedingte Kündigung mit der unternehmerischen Entscheidung des Vorstandes begründet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vertriebsorganisation zu straffen. Damit seien wesentliche Aufgaben des Klägers - insbesondere seine Hierarchieebene - sowie das Bedürfnis für dessen Weiterbeschäftigung entfallen. Einer Sozialauswahl habe es nicht bedurft.

Die Entscheidung des Arbeitgebers darf nicht offensichtlich unsachlich, unvernünftig oder willkürlich sein.

Arbeitgeber dürfen Kündigungsschutz nicht aushebeln

Um seine Rechte zu wahren, sollte ein betroffener Arbeitnehmer seinem Anwalt die Situation am Arbeitsplatz schildern. Er sollte darlegen, weshalb die Entscheidung des Arbeitgebers willkürlich ist. Er muss Gründe anführen, warum der Arbeitgeber unsachlich oder unvernünftig handelt. Hierzu gehört insbesondere darzulegen, was mit der eigenen Tätigkeit nach seinem Ausscheiden wird, insbesondere, ob die Arbeit wegfällt oder umverteilt wird. Wird die Tätigkeit auf andere übertragen, wird offensichtlich, dass der Wegfall des Arbeitsplatzes nur vorgeschoben ist. Muss der Arbeitgeber im Ergebnis genauso viel durch Umverteilen der Aufgaben auf andere bezahlen, spart er nichts ein und hat keinen oder keinen nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil. Der Arbeitnehmer muss versuchen, dem Gericht darzulegen und zu beweisen, dass ein ordentlicher Kaufmann die Stelle nicht gestrichen hätte, sondern die Stelle unter Berücksichtigung der sozialen Belange des Arbeitnehmers, die mit jedem Jahr der Betriebszugehörigkeit wachsen, behalten hätte.

Deshalb ist es wichtig, dass der Arbeitnehmer alles notiert, was hierzu von Belang sein könnte und seinem Anwalt übergibt, damit dieser die Erfolgsaussichten einer Klage prüfen kann.

Der Inhalt der Kolumne stellte keine Rechtsberatung im Einzelfall dar und ersetzt eine solche nicht.